Amtsgericht Charlottenburg

Abteilung für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen

Az.: 70 K 78/24 Berlin, 11.09.2025



Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort	
Montag, 05.01.2026	09:00 Uhr	1 170 Sitziinassaai	Amtsgericht Charlottenburg, Amtsgerichtsplatz 1, 14057 Berlin	

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Stadt Charlottenburg Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art		Blatt
73,73/1.000	nicht zu Wohnzwecken dienende Räume		61633

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²
Stadt Charlottenburg	FI. 8 Nr. 1666/266	Gebäude- und Freifläche	10627 Berlin, Kantstra- ße 59	516

Lfd. Nr.	Objektbeschreibung/Lage (ohne Gewähr)	Verkehrswert
1	Teileigentum Nr. 3 Die nicht zu Wohnzwecken dienenden Räume befinden sich im Erdgeschoss des Vorderhauses eines fünfgeschossigen Mehrfamilienwohn- und Geschäftshauses (zzgl. Keller- und Dachgeschoss), von der Straßenseite aus betrachtet links. Die Räume bestehen aus zwei über eine Rampe verbundenen Gewerberäumen, Büro, Flur und WC-Anlage. Eine Innenbesichtigung hat stattgefunden. Baujahr: um 1900 Nutzfläche: ca. 85 m²	350.000,00 €

Der Gesamtverkehrswert wurde auf 350.000,00 € festgelegt.

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Die Eintragung des Versteigerungsvermerks erfolgte am 04.09.2024. Die Beschlagnahme erfolgte am 04.09.2024.

<u>Aufforderung:</u>

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, <u>bereits drei Wochen vor dem Termin</u> eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.